

	Betr.-Ident.-Nr.	Ausb./Prüf.-Nr.	Berufs-Nr.	Berufs-Nr.	Berufs-Nr.	Berufs-Nr.	Berufs-Nr.
<i>Diese Zeile füllt IHK aus</i>							

Bitte nur die doppelt umrandeten Felder ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

Angaben zur Ausbildungsstätte (ausfüllen oder Firmenstempel)

Firma
 Straße
 PLZ Ort
 Telefon/Fax
 E-mail
 Internet

Angaben zum Ausbilder / zur Ausbilderin (Privatanschrift)

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort

Stellung des/der Ausbilders/in
 in der Ausbildungsstätte:
 Der/die Ausbilder/in ist

selbst Ausbildende/r
 hauptberuflich Ausbilder/in
 nicht hauptberuflich Ausbilder/in

Bitte Zutreffendes ankreuzen

Berufsausbildung des/der Ausbilders/in (ggf. Fachrichtung): Prüfung best. am Prüfende Stelle

Fachliche Eignung nach § 30.6 für den Ausbildungsberuf: Datum Prüfende Behörde

Ausbildereignung nach AEVO:

- Ausbilderschein (gemäß § 4 oder § 6.1 AEVO)
- Meister- oder gleichwertige Prüfung (gem. § 6.2 AEVO)
- Befreiung von der Ausbildereignungsprüfung
 - Befreiung auf Antrag (gemäß § 6.3 oder 6.4 AEVO)
 - Fortführen der Ausbildertätigkeit (gemäß § 7 AEVO)

Prüf. best. am	Prüfende Stelle
Befreit am	durch

Kopien der Zeugnisse bitte beifügen!

Von Ausbilder/in betreute Ausbildungsberuf(e):

Seit wann?

In der Person des/der Ausbilders/in und des Auszubildenden liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Ich bin damit einverstanden, dass die obigen Daten von der IHK elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Ort

Datum

§-Erläuterungen s. Rückseite

Unterschrift des Auszubildenden (Firma)

Unterschrift des/der Ausbilders/in

§ 29 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder

2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

§ 4 Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)

Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung nach § 2 ist in einer Prüfung nachzuweisen.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens

30 Minuten. Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation

soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

(4) Im Bereich der Landwirtschaft und im Bereich der Hauswirtschaft besteht der praktische Teil aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung

mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungssituation und einem Fachgespräch, in dem die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation

zu begründen sind. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 60 Minuten dauern.

(5) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige

Stelle einen Prüfungsausschuss. § 37 Absatz 2 und 3, § 39 Absatz 1 Satz 2, die §§ 40 bis 42, 46 und 47

des Berufsbildungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 6 AEVO

Andere Nachweise

(1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes

erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung

oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(3) Wer durch eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene

Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

(4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung

sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

§ 7 AEVO

Fortführen der Ausbildertätigkeit

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung

zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße

Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.